



MERKBLATT

für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Nach § 11 Tierschutzgesetz sind bestimmte Tätigkeiten erlaubnispflichtig. Die Erteilung der Erlaubnis muss vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinäramt beantragt werden.

Der Erlaubnis bedarf im Einzelnen, wer folgendes tun will:

1. Wirbeltiere oder Kopffüßer,
 - a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder
 - b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,züchten oder, auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, halten,
2. Wirbeltiere zum Zwecke des vollständigen oder teilweisen Entnehmens von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen, züchten oder halten
3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
4. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten
5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
6. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
7. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,
 - a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,
 - b) mit Wirbeltieren handeln,
 - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
 - d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
 - e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen oder
 - f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten.

Zu 8.: Gewerbsmäßig

Gewerbsmäßig im Sinne der Vorschrift handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig oder im Auftrag des Erlaubnisträgers eigenverantwortlich, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Zu 5. und 8.: Landwirtschaftliche Nutztiere

Landwirtschaftliche Nutztiere sind Rinder, Schweine, Schafe sowie sonstige Tiere, soweit diese im Einzelfall landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Zu 8. d): Zurschaustellung von Tieren

Bei Betrieben, die eine erlaubnispflichtige Tätigkeit an wechselnden Orten ausüben, ist für die Erteilung der Erlaubnis die Behörde des Ortes zuständig, wo der Betrieb üblicherweise seinen Sitz



oder sein Winterquartier hat oder wo der Betrieb als Gewerbe angemeldet ist; bei ausländischen Betrieben ist dies die für den Ort des ersten Auftritts im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde.

Träger der Erlaubnis ist in der Regel der für das Gesamtunternehmen Verantwortliche; es muss jedoch für jeden Einzelbetrieb eine Erlaubnis beantragt werden. Daneben kann insbesondere bei Schaustellerbetrieben auch der für eine bestimmte Tiergruppe Verantwortliche Träger der Erlaubnis sein.

Unter den Begriff Zurschaustellung fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns.

Antragsformulare müssen folgendes enthalten:

1. Art und Anzahl der betroffenen Tiere

2. Angaben zu der verantwortlichen Person

Verantwortliche Person ist jeweils derjenige, der die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt.

- a. Name, Anschrift und Geburtsdatum
- b. Nachweis/e zur Sachkunde (siehe Hinweise am Ende des Merkblatts)
- c. Eindeutige Definierung des Verantwortungsbereichs
- d. Nachweis über die Zuverlässigkeit: polizeiliches Führungszeugnis
- e. Bei gewerblichen Betrieben muss der Nachweis erbracht werden, dass eine Anmeldung beim Gewerbezentralregister erfolgte
- f. Bestimmung eines Stellvertreters

3. Angaben zu den Räumlichkeiten

- a. Baurechtliche Genehmigung
- b. Planzeichnungen zu Lage und Bau
- c. Miet- oder Pachtvertrag
- d. Beschreibung der Betriebseinrichtung (z.B. Bauausführung, Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Beleuchtung, Belüftung, etc.)
- e. Quarantäneeinrichtungen und Einrichtungen zur Absonderung erkrankter Tiere
- f. Lagerräume für Futter, Streu, Zubehör, Reinigungsmittel
- g. Räumlichkeiten zur Reinigung von Geräten und Zubehör (z.B. Futternäpfe, Käfige)

4. Buchführung

Folgende Aufzeichnungen müssen geführt, aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden:

- a. Bestandsbuch
- b. Impfnachweise
- c. Kauf- und Abgabennachweise
- d. Belege über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge
- e. Aufzeichnungen über Erkrankungen
- f. Belege über Behandlung erkrankter Tiere
- g. Belege über Schädlingsbekämpfung

5. Organisationsplan

- a. Festlegung der Aufgabenverteilung des Personals
- b. Bestimmung von Vertretungen
- c. Reinigungs- bzw. Hygieneplan



- d. Organisation der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen Betreuung, Benennung des betreuenden Tierarztes
- e. Organisationsplan für die lückenlose Betreuung, Versorgung und Pflege der Tiere
- f. Zahl der jährlich zu haltenden Tiere, bei Reit- und Fahrbetrieben die tägliche bzw. wöchentliche Arbeit der Tiere, bei Schaustellungen die Art und der zeitliche Umfang

Änderungen der dargestellten Sachverhalte sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Sofern sich der Antrag auf Tiere besonders geschützter Arten erstreckt, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der für den Artenschutz zuständigen Behörde vorzulegen.

Mit der Ausübung einer Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Das Ausüben einer Tätigkeit gemäß § 11 Tierschutzgesetz ohne die entsprechende Erlaubnis stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25000 Euro geahndet werden kann.

Hinweise zur geforderten Sachkunde

Die Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten) kann nachgewiesen werden durch:

1. **Ausbildung:** eine abgeschlossene, staatlich anerkannte oder sonstige Ausbildung, die zum Umgang mit den Tieren befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt. Dies ist in der Regel eine Ausbildung, für den Bereich Zoofachhandel z.B. als Einzelhandelskauffrau/-mann, Fachrichtung Zoofachkraft. Auch die Ausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin oder zur/zum Tierarzthelfer/in fällt in diesen Bereich. Qualifiziert sind in der Regel auch Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung in den Bereichen Tiermedizin oder Biologie (Zoologie). Ferner sind fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten auch anzunehmen, wenn eine sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert wurde, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt.
2. **beruflicher Umgang:** eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit in einem Angestellten-/Beschäftigtenverhältnis in einer Einrichtung mit qualifizierter Leitung, z.B. mit Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz. Die nachzuweisenden Zeiten betragen in der Regel mindestens zwei Jahre für das Gesamtspektrum der Tiergruppen, bei der Beschränkung auf einzelne Tiergruppen jeweils mindestens 6 Monate, bei Reptilien und Amphibien mindestens ein Jahr. Die theoretischen Kenntnisse werden in der Regel durch ein zusätzliches Fachgespräch bei der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Verband nachgewiesen.
3. **sonstiger Umgang:** ein unter 1 und 2 nicht aufgeführter Umgang mit Tieren, z.B. langjährige erfolgreiche Haltung oder Zucht unter regelmäßiger Kontrolle qualifizierter Dritter (z.B. Tierärzte, Zuchtwarte). Die nachzuweisenden Zeiten betragen in der Regel mindestens zwei Jahre für das Gesamtspektrum der Tiergruppen, bei der Beschränkung auf einzelne Tiergruppen jeweils mindestens 6 Monate, bei Reptilien und Amphibien mindestens ein Jahr. Die theoretischen Kenntnisse werden in der Regel durch ein zusätzliches Fachgespräch bei der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Verband nachgewiesen.

Für Fahrer:

Die Sachkunde kann in der Regel nachgewiesen werden durch

- mindestens Fahrabzeichen IV (FN)



- eine andere dem o. a. Fahrabzeichen gleichwertige Fahrprüfung
- ein mindestens 3-jähriges haupt- oder nebenberufliches Führen von Fahrzeugen zur Personenbeförderung

Zuverlässigkeit

Das Führungszeugnis für Behörden sowie die Auskunft aus dem/den Registern für den Antragsteller und die verantwortlichen Personen sind beim zuständigen Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt oder Amtsgericht zu beantragen.